



Bayerischer Handwerkstag - Max-Joseph-Straße 4 - 80333 München

Frau Staatsrätin Karolina Gernbauer
Amtschefin
Bayerische Staatskanzlei
Franz-Josef-Strauß Ring 1
80539 München

Viertes Modernisierungsgesetz Bayern

7. August 2025

Sehr geehrte Frau Staatsrätin Gernbauer,
sehr geehrter Herr Ministerialrat Dr. Hirschberg,

vielen Dank für die Übersendung des Entwurfs eines Vierten
Modernisierungsgesetzes Bayern und die Möglichkeit, hierzu Stellung zu nehmen.
Sehr gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr und führen wie folgt aus:

Der Abbau von Beteiligungs- und Informationsrechten stellt immer eine
Gradwanderung dar zwischen der Beschleunigung von Verfahren und der
Beachtung von Mitwirkungsrechten, die geschaffen wurden, um möglichst große
Sicherheit in Bezug auf die Vollständigkeit und die Einbindung divergierender
Belange zu erhalten. Deshalb begrüßen wir alle Maßnahmen, die in vertretbarem
Maße die Mitteilungs- und Berichtspflichten reduzieren und Verfahren
beschleunigen. Gleichzeitig sollen die Verringerung von Beteiligungsrechten die
Beteiligung per se nicht in Frage stellen. Aus unserer Sicht ist deshalb zum Beispiel
die Klarstellung aus Art. 14 Abs. 2 (alt), wonach der Regionalplan „enthalten muss“
durch die Formulierung „darf enthalten“ (neu) durchaus zielführend.

Zu folgenden Änderungen des Vierten Modernisierungsgesetzes Bayern seien uns
dennoch nachfolgende Anmerkungen erlaubt.

Zur Abschaffung diverser Berichts- und Evaluationspflichten

Die Abschaffung und Erleichterung von Berichts- und Evaluationspflichten begrüßen wir sehr und bitten darum, diese auch auf für das Handwerk relevante Bereiche zu erweitern.

Zu § 6 – Art. 20 Satz 2 – Neu: Möglichkeit auf Verzicht der Zustimmung zum Ver- und Anwendbarkeitsnachweis von Bauprodukten, welche nicht von harmonisierten Europäischen Normen erfasst sind

Die Möglichkeit des Verzichts auf Zustimmung zum Ver- und Anwendbarkeitsnachweis von Bauprodukten, welche nicht von harmonisierten Europäischen Normen erfasst sind, begrüßen wir. Die Antragssteller werden sowohl finanziell als auch bürokratisch entlastet, was in der Regel zu einer höheren Baubereitschaft führt. Die höhere Baubereitschaft dürfte sich positiv auf die Auftragslage für Handwerksbetriebe auswirken.

Zu § 7 – Art. 13 Landesplanungsbeirat und Art. 14 Landesentwicklungsprogramm

Die bisherige Regelung zum Landesplanungsbeirat wird gekürzt und gestrafft, ohne die Funktion des Landesplanungsbeirats und den Kreis möglicher, zu beteiligender Organisationen, in Frage zu stellen. Das organisatorische Verfahren wird ebenfalls über die Verordnung über den Landesplanungsbeirat geregelt. Somit bedarf es keiner Doppelregelung. Mit diesen Festlegungen wird der Landesplanungsbeirat in der Praxis nahezu entmachtet, da er nur noch nachrangig angehört wird, wenn letztendlich die Entscheidungen bereits getroffen wurden. Ein Referentenentwurf, der die in Aufstellung befindlichen Ziele enthält und bereits ausdiskutiert wurde, wird sicherlich durch eine nachrangige Beteiligung des Landesplanungsbeirats nicht mehr geändert. So wird in Art. 1 z.B. definiert, dass die Festlegungen, die die Staatsregierungen beschlossen haben, bereits hinreichend berücksichtigt wurden und von einer formalisierten Anhörung des Landesplanungsbeirats abgesehen werden kann. Positiv ist in diesem Zusammenhang allerdings die Aufhebung des Doppelsicherungsverbot, da damit die Möglichkeit geschaffen wird, in der Landesplanung umfassende Festlegungen zu treffen.

Art. 15 Regionalpläne

Darüber hinaus erfolgt nach Art. 15 Abs. 3 die Ausarbeitung der Regionalpläne zukünftig nicht mehr im Benehmen mit den öffentlichen Stellen, um den Planungsprozess zu vereinfachen und zu beschleunigen, sowie um die Stellung der Regionalen Planungsverbände zu stärken. Damit werden die Mitwirkungsmöglichkeiten der Träger Öffentlicher Belange weitgehend eingeschränkt. Des Weiteren gilt nicht mehr die Norm, wonach „Regionalpläne enthalten (müssen)“, sondern nur noch die Vorgabe „Regionalpläne dürfen enthalten“

Art. 18 Beteiligungsverfahren

Ebenfalls einschränkend für die Träger Öffentlicher Belange ist der Ersatz der bisherigen Mindestfrist für die Auslegung durch eine vierwöchige Veröffentlichungsfrist und dem Gleichlauf von Veröffentlichungsfrist und Äußerungsfrist.

Grundsätzlich ist dabei die Verkürzung der Verfahrensdauer positiv zu bewerten, in der Praxis ergeben sich aber oftmals im Zuge zunehmender Beteiligungen in der Bauleitplanung massive Terminprobleme. Dabei ist allerdings auch wieder positiv zu bewerten, dass eine Verbändeanhörung künftig nur noch in elektronischer Form zu erfolgen hat.

Eine weitere Änderung beinhaltet, dass im Rahmen von Zweitbeteiligungen Stellungnahmen künftig nur noch zu den Änderungen abgegeben werden dürfen. Um die Bearbeitung von Zweitbeteiligungen möglichst reibungslos bewältigen zu können, wäre es hilfreich, künftig die vorgenommenen Änderungen zu markieren, um entsprechend zügig antworten zu können.

Dessen ungeachtet würden wir trotzdem darum bitten, die Anhörungsfristen zur Erstbeteiligung auf mindestens fünf Wochen zu erhöhen und die Zweitbeteiligungsfrist in entsprechender Weise ebenfalls anzupassen.

Zu den Änderungen zum „Stand der Technik“

Durch die Streichungen der Verweise auf den „Stand der Technik“ aus den betroffenen landesrechtlichen Normen dürften die Kosten für die betroffenen Bereiche deutlich sinken. Der „Stand der Technik“ stellt oftmals eine unverhältnismäßig hohe Vorgabe bei den technischen Standards auf. Durch die

Streichung wird die Möglichkeit eröffnet, einen für den verfolgten Zweck angemessenen technischen Stand zu verwenden, und damit kosteneffektiv zu arbeiten. Aufgrund der sinkenden Kosten dürfte eine Vielzahl von Projekten erst verwirklicht werden, womit eine verbesserte Auftragslage einhergeht. Daher begrüßen wir die Streichung der Verweise auf den „Stand der Technik“ aus den betroffenen landesrechtlichen Normen.

Wir bitten Sie, die Anliegen des bayerischen Handwerks im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Peteranderl F-X.', with a stylized flourish at the end.

Dipl.-Ing. Franz Xaver Peteranderl
Präsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Vierlbeck', with a large, sweeping flourish.

Dieter Vierlbeck
Stv. Hauptgeschäftsführer

Der Bayerische Handwerkstag ist im Bayerischen Lobbyregister unter der Registernummer DEBYLT0020 eingetragen.